

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung

(Wohnungslosenberichterstattungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Wohnungslosigkeit ist eine besonders schwere Form von Armut und sozialer Ausgrenzung und mit einem menschenwürdigen Dasein nicht vereinbar. Über die Größenordnung des Problems und die Frage, wer von Wohnungslosigkeit betroffen ist, gehen die Einschätzungen weit auseinander. Auf Bundesebene und für die meisten Bundesländer liegen keine belastbaren Zahlen vor. Im Rahmen der Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung kann über Wohnungslosigkeit bislang nur eingeschränkt und auf Basis von Schätzungen berichtet werden. Diese Schätzungen sind allerdings mit großer Unsicherheit behaftet.

Für die Berichterstattung und sozialpolitisch fundierte Entscheidungen sind belastbare Informationen über das Ausmaß von Wohnungslosigkeit sowie die betroffenen Personen für das gesamte Bundesgebiet erforderlich. Die Länder begrüßen deshalb mit Beschluss der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) vom Dezember 2017 die Einführung einer amtlichen bundesweiten Wohnungslosenstatistik.

B. Lösung

Bundesgesetzliche Regelung zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung

C. Alternativen

In einigen Bundesländern wird erwogen, Erhebungen auf Landesebene einzuführen. Die Ergebnisse wären nicht miteinander vergleichbar, wenn die Daten nicht auf einer einheitlichen Grundlage erhoben würden. Eine Alternative könnten Statistiken der Länder nach bundeseinheitlichen Standards sein. Derartige Bestrebungen der Länder sind in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Die bereits bestehenden Landesstatistiken weichen voneinander ab und sind zudem gesetzlich nicht verankert.

Die genannten Ziele können mit gleicher Wirkung nur mit der vorgesehenen bundesgesetzlichen Regelung erreicht werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Statistische Bundesamt beziffert die dort entstehenden Aufwendungen für eine Wohnungslosenstatistik auf einmalige Ausgaben für die Umstellung von insgesamt ca. 312.000 Euro in den Jahren 2020 und 2021 sowie ca. 68.000 Euro laufende Kosten in den Folgejahren, die jeweils vom Bund erstattet werden.

E. Erfüllungsaufwand

Bisher werden auf Bundesebene keine statistischen Daten zu Wohnungslosen erhoben. Es existieren lediglich Schätzungen, die mit großen Unsicherheiten behaftet sind. Der jährliche Aufwand für die auskunftspflichtigen Stellen in den Ländern kann aufgrund fehlender Fallzahl nicht abschließend bestimmt werden.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Statistischen Bundesamt entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 68.000 Euro. Der einmalige Umstellungsaufwand beträgt rund 312.000 Euro.

Der jährliche Aufwand für die auskunftspflichtigen Stellen in den Ländern kann aufgrund fehlender Fallzahl nicht abschließend bestimmt werden. Bei 100.000 Fällen im Jahr entsteht ein Mehraufwand von rund 263.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung

(Wohnungslosenberichterstattungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung

(Wohnungslosenberichterstattungsgesetz)

§ 1

Zweck der Erhebung; Durchführung

- (1) Zur Verbesserung der Armut- und Reichtumsberichterstattung des Bundes werden Erhebungen über Personen, die wohnungslos sind, als Bundesstatistik durchgeführt.
- (2) Die Statistik wird zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

§ 2

Periodizität und Berichtszeitpunkt

Die Erhebungen werden jährlich als Bestandserhebung zum Stichtag 30. September, erstmals für das Jahr 2021, durchgeführt.

§ 3

Umfang der Erhebung, Definitionen

- (1) Für die Statistik werden Daten erhoben über Personen, denen zum Stichtag wegen Wohnungslosigkeit Räume zu Wohnzwecken überlassen oder Übernachtungsgelegenheiten zur Verfügung gestellt worden sind.
- (2) Wohnungslosigkeit besteht bei fehlender Wohnung oder wenn eine Wohnung für die Person oder den Haushalt, der die Person angehört, weder mietvertraglich noch durch Pacht oder Eigentum abgesichert ist.

(3) Räume zu Wohnzwecken wegen Wohnungslosigkeit nach Absatz 1 überlässt oder Übernachtungsgelegenheiten nach Absatz 1 stellt zur Verfügung, wer diese aufgrund von Maßnahmen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände oder mit Kostenerstattung durch andere Träger von Sozialleistungen überlässt oder zur Verfügung stellt.

§ 4

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale für jede wohnungslose Person sind:

1. Geschlecht,
2. Geburtsmonat und Geburtsjahr,
3. Staatsangehörigkeit,
4. Haushaltstyp,
5. Haushaltsgröße,
6. Art der Überlassung von Räumen zu Wohnzwecken an Wohnungslose, differenziert nach kurzfristigen Hilfeangeboten wie Notunterkünften oder Übernachtungsstellen, teilstationären und stationären Angeboten oder sonstigen Angeboten, jeweils differenziert nach Angeboten der Kreise und kreisfreien Städte, freien Träger und von gewerblichen Anbietern,
7. Datum des Beginns der Überlassung von Räumen zu Wohnzwecken oder Übernachtungsgelegenheiten,
8. Gemeinde nach Gemeindeschlüssel, in denen Räume zu Wohnzwecken überlassen oder Übernachtungsgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale der Erhebung sind:

1. Name und Anschrift und Kennnummer der auskunftspflichtigen Stelle nach § 7,
2. Name und Kontaktdaten der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen.

§ 6

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zusätzliche Erhebungsmerkmale und eine weitere Differenzierung der Erhebungsmerkmale festzulegen, soweit dies für den Zweck dieses Gesetzes erforderlich ist.

§ 7

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 5 Nummer 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen sowie die Stellen nach § 3 Absatz 3, soweit sie von den nach Landesrecht zuständigen Stellen als erhebende Stelle benannt sind für die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnungslosen Personen.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen übermitteln dem Statistischen Bundesamt Name und Anschrift der Stellen nach § 3 Absatz 3, soweit diese von den nach Landesrecht zuständigen Stellen als erhebende Stellen benannt sind und soweit das für die Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(3) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen oder, soweit sie von den nach Landesrecht zuständigen Stellen als erhebende Stelle benannt sind, die Stellen nach § 3 Absatz 3 übermitteln dem Statistischen Bundesamt die Erhebungsmerkmale nach den §§ 4 und 5 zu den Wohnungslosen, denen am Stichtag nach § 2 Räume zu Wohnzwecken überlassen oder Übernachtungsgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden.

§ 8

Datenübermittlung; Veröffentlichung

(1) Die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Datensätze nach §§ 4 und 5 sind innerhalb von 25 Arbeitstagen nach dem Stichtag an das Statistische Bundesamt zu übermitteln.

(2) Das Statistische Bundesamt übermittelt den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit den Ergebnissen der Bundesstatistik für die jeweiligen Länder. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erhält diese Tabellen ebenfalls.

(3) Das Statistische Bundesamt übermittelt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Ebene der Landkreise, der kreisfreien Städte, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

(4) Die Ergebnisse der Wohnungslosenstatistik dürfen bis zur Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise sowie, im Falle der Stadtstaaten, auf Bezirksebene veröffentlicht werden.

§ 9

Ergänzende Berichterstattung

(1) Die Bundesregierung stellt sicher, dass Daten über Umfang und Struktur der Formen von Wohnungslosigkeit gewonnen werden, die nicht Gegenstand der amtlichen Erhebung nach § 3 sind.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, einen Bericht über Umfang und Struktur der Wohnungslosigkeit nach Absatz 1.

Artikel 2

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 71 Absatz 1 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. in Nummer 12 wird das Wort „oder“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt,
2. der Punkt am Ende der Nummer 13 wird durch das Wort „oder“ ersetzt,
3. nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 angefügt:
„14. zur Erfüllung der Aufgaben des Statistischen Bundesamtes nach Art. 1 § 1 des Gesetzes zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bundesregierung ist durch die Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 27. Januar 2000 und 19. Oktober 2001 aufgefordert, regelmäßig in der Mitte einer Legislaturperiode einen Armuts- und Reichtumsbericht vorzulegen. Dieser Bericht dient auch der Überprüfung und der Anregung neuer politischer Maßnahmen.

Im Armuts- und Reichtumsbericht befasst sich die Bundesregierung regelmäßig mit Wohnungslosigkeit. Wohnungslosigkeit ist eine besonders schwere Form von Armut und sozialer Ausgrenzung und mit einem menschenwürdigen Dasein nicht vereinbar. Über die Größenordnung des Problems und die Frage, wer betroffen ist, gehen die Einschätzungen weit auseinander.

Auf Bundesebene und für die meisten Bundesländer liegen keine belastbaren Zahlen vor. Im Rahmen der Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung kann über Wohnungslosigkeit bislang nur eingeschränkt und auf Basis von Schätzungen berichtet werden. Diese Schätzungen sind allerdings mit großer Unsicherheit behaftet.

Vor diesem Hintergrund strebt die Bundesregierung eine bundesweite Erhebung von Daten zum Ausmaß und zur Struktur von Wohnungslosigkeit an. Damit sollen die Armuts- und Reichtumsberichterstattung wie auch sozialpolitische Maßnahmen auf eine fundierte Basis gestellt werden. Eine Regelung durch Bundesgesetz ist erforderlich, da nur so für das gesamte Bundesgebiet Daten auf einheitlicher Basis verfügbar gemacht werden können.

Das vorliegende Gesetz schafft die Grundlage für eine bundeseinheitliche Wohnungslosenberichterstattung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Definition von Wohnungslosigkeit orientiert sich an der Typologie, die vom Europäischen Dachverband der Wohnungslosenhilfe FEANTSA entwickelt wurde (vgl. Volker Busch-Geertsema, Wohnungslosigkeit in Deutschland aus europäischer Perspektive, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Ausgabe 25-26/2018).

Wohnungslos im Sinne dieses Gesetzes sind Personen oder Haushalte, die nicht über einen eigenen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum oder Wohneigentum verfügen. Von Wohnungslosigkeit betroffen sind demnach Personen, denen (1) aufgrund von Maßnahmen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände oder mit Kostenübernahme durch andere Träger von Sozialleistungen Räume zu Wohnzwecken oder Übernachtungsgelegenheiten überlassen sind, (2) die sich in Heimen, Anstalten, Asylen oder Frauenhäusern aufhalten, weil ihnen keine Wohnung zur Verfügung steht, (3) die als Selbstzahler in Billigpensionen leben, (4) bei Verwandten, Freunden und Bekannten vorübergehend unterkommen oder (5) ohne jegliche Unterkunft sind und auf der Straße leben.

Personen oder Haushalte, die aufgrund von Maßnahmen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände oder mit Kostenübernahme durch andere Träger von Sozialleistungen Räume zu Wohnzwecken oder Übernachtungsgelegenheiten überlassen sind, werden in die Erhebung durch das Statistische Bundesamt nach Artikel 1 dieses Gesetzes einbezogen.

Um das Wissen über jene Personen oder Haushalte zu verbessern, die wohnungslos, aber nicht in die Erhebung des Statistischen Bundesamtes nach Artikel 1 dieses Gesetzes einbezogen werden können, soll auch die Berichterstattung über diese Personen oder Haushalte verbessert werden, unter anderem durch regelmäßige empirische Forschung im Rahmen der Begleitforschung für die Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung.

III. Alternativen

Eine Alternative für die Erhebung des Statistischen Bundesamtes nach Artikel 1 dieses Gesetzes könnten Statistiken der Länder nach bundeseinheitlichen Standards sein. Jedoch führen die Bundesländer bis auf Nordrhein-Westfalen, Bayern und Rheinland-Pfalz keine Statistik über Wohnungslose. Die vorhandenen Statistiken sind zudem nicht miteinander vergleichbar, da sie nicht auf einer einheitlichen Grundlage erhoben werden und sich beispielsweise hinsichtlich der Erhebungsmerkmale und des Stichtags unterscheiden. Zudem sind sie nicht gesetzlich verankert.

Die genannten Ziele können mit gleicher Wirkung nur mit der vorgesehenen bundesgesetzlichen Regelung erreicht werden. Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales hat die Bundesregierung mit Beschluss vom Dezember 2017 gebeten, die Arbeiten zur Einführung einer bundesweiten Wohnungslosenstatistik fortzuführen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für dieses Gesetz aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Der Bund hat demnach die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Statistik für Bundeszwecke. Die Statistik über Wohnungslosigkeit dient der Verbesserung der Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Dieses Gesetz beinhaltet keine Regelungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Dieses Gesetz hat Bezüge zu den Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals der Agenda 2030 der Vereinten Nationen - SDG) 1 (Armut in jeder Form und überall beseitigen), 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern) und 11 (Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten).

Dieses Gesetz zielt darauf ab, die Wissensbasis im Bereich Wohnungslosigkeit zu vergrößern, wodurch in der Folge entsprechende politische Entscheidungen getroffen werden können, um die Ursachen von Wohnungslosigkeit zu bekämpfen.

Die Nachhaltigkeitsziele 1 und 10 sind darauf ausgerichtet, alle Formen von Armut zu bekämpfen und Ungleichheit zu verringern. Es ist zu erwarten, dass die Bekämpfung der Ursachen von Wohnungslosigkeit zu weniger Armut und Ungleichheit führen wird.

Stadtentwicklungspolitik steht in einem direkten Zusammenhang mit der Vermeidung und Bekämpfung von Wohnungslosigkeit - zumindest dort, wo ein deutliches Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage die Wohnkostenbelastung ansteigen lässt und bezahlbarer Wohnraum knapp ist. Es ist davon auszugehen, dass Wohnkostenüberlastung ein wesentlicher Grund für Wohnraumverlust und Wohnungslosigkeit darstellt. Andererseits kann die Entwicklung von Wohnungslosigkeit auch Rückschlüsse auf die Stadtentwicklungspolitik ermöglichen und helfen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Statistische Bundesamt beziffert die dort entstehenden Aufwendungen für eine Wohnungslosenstatistik auf einmalige Ausgaben für die Umstellung von insgesamt ca. 312.000 Euro in den Jahren 2020 und 2021 sowie ca. 68.000 Euro laufende Kosten in den Folgejahren, die jeweils vom Bund erstattet werden.

4. Erfüllungsaufwand

Bisher werden auf Bundesebene keine statistischen Daten zu Wohnungslosen erhoben. Es existieren lediglich Schätzungen, die mit großen Unsicherheiten behaftet sind.

Der jährliche Aufwand für die auskunftspflichtigen Stellen in den Ländern kann aufgrund fehlender Fallzahl nicht abschließend bestimmt werden.

4.1. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Kein Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein Erfüllungsaufwand.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Statistischen Bundesamt entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 68.000 Euro. Der einmalige Umstellungsaufwand beträgt rund 312.000 Euro.

Der jährliche Aufwand für die auskunftspflichtigen Stellen in den Ländern kann aufgrund fehlender Fallzahl nicht abschließend bestimmt werden. Bei 100.000 Fällen im Jahr entsteht ein Mehraufwand von rund 263.000 Euro.

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz wird keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Das Gesetz wird die Erkenntnisse darüber verbessern, in welchem Umfang Frauen und Männer jeweils von Wohnungslosigkeit betroffen sind und ob Frauen gleichermaßen wie Männer von staatlichen Leistungen für Wohnungslose erreicht werden.

7. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Wohnungslosenberichterstattung ist nicht vorgesehen. Eine Überprüfung ist hinsichtlich der Einführung der amtlichen Statistik nicht erforderlich. Mit Hilfe der amtlichen Statistik kann das Ziel erreicht werden, belastbare Informationen zu gewinnen. Über die amtliche Statistik kann ein Zugang zu vorhandenen Verwaltungsdaten geschaffen werden, diese können fortentwickelt und harmonisiert werden. Auf diesem Weg kann der Erkenntnisgewinn in Relation zu den aufgewendeten Mitteln maximiert werden.

Mit der ergänzenden Wohnungslosenberichterstattung sollen Daten über Umfang und Struktur der Wohnungslosigkeit gewonnen werden, die sich auf jene Personen erstreckt, die nicht in die amtliche Erhebung durch das Statistische Bundesamt einbezogen sind. Die Berichterstattung wird sich in diesem Fall, zumindest zu Beginn, wesentlich auf Forschungsvorhaben stützen. Die Prüfung der Frage, ob die entstehenden Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ausgaben stehen, ist vor der Vergabe jedes Forschungsauftrags obligatorisch. Die Prüfung der Frage, ob sich das Vorgehen zur ergänzenden Wohnungslosenberichterstattung bewährt, erfolgt gesondert. Evaluiert wird insbesondere, ob sich das Vorgehen zur Ermittlung der Straßenobdachlosigkeit bewährt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung)

Zu § 1 (Zweck der Erhebung; Durchführung)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift regelt den Zweck der Erhebung, wonach zur Armuts- und Reichtumsberichterstattung des Bundes eine Erhebung über Personen, die zu einem Stichtag wohnungslos sind, in anonymisierter Form als Bundesstatistik durchgeführt werden soll.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift legt fest, dass die Statistik als zentrale Bundesstatistik durchgeführt wird.

Durch die zentrale Durchführung werden die Statistischen Ämter der Länder nicht mit zusätzlichen Aufgaben belastet. Des Weiteren können die Ergebnisse durch die gegenüber einer dezentralen Erhebung gestraffte Erhebungsorganisation deutlich früher zur Verfügung gestellt werden. So konnte durch die Umstellung der dezentralen Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf eine zentrale Statistik der zeitliche Abstand zwischen dem Erhebungstichtag und der Veröffentlichung der Bundesstatistik von zehn auf drei Monate verkürzt werden. Zudem sind bei einer zentralen Erhebungsdurchführung geringere Gesamtkosten für die Verwaltung zu erwarten, da seitens der statistischen Ämter lediglich Kosten für das Statistische Bundesamt zu veranschlagen sind. Zu § 2 (Periodizität und Berichtzeitpunkt)

Diese Vorschrift regelt den Zeitpunkt der Erhebung.

Die Erhebung wird jährlich zum 30. September als Bestandserhebung durchgeführt. Um sowohl dem Statistischen Bundesamt als auch den auskunftspflichtigen Stellen hinreichend Zeit für die Vorbereitung der Datenerhebung zur Verfügung zu stellen, soll die Statistik erstmalig im Jahr 2021 durchgeführt werden.

Zu § 3 (Umfang der Erhebung, Definitionen)

Diese Vorschrift regelt, wer von Wohnungslosigkeit nach diesem Gesetz betroffen ist und welche wohnungslosen Personen nach Artikel 1 dieses Gesetzes in die Erhebung des Statistischen Bundesamtes einbezogen sind, da in diese Erhebung nicht alle Personen einbezogen werden können, die per Definition als wohnungslos einzustufen sind.

In die Erhebung einbezogen sind wohnungslose Personen oder Haushalte, denen zum Stichtag 30. September eines Jahres auf Basis von Maßnahmen der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände Räume zu Wohnzwecken überlassen oder Übernachtungsgelegenheiten zur Verfügung gestellt sind, etwa in Not- oder Gemeinschaftsunterkünften, gewerblichen Einrichtungen oder Normalwohnungen, sofern für diese Wohnungen kein individueller Mietvertrag abgeschlossen wird.

In die Erhebung einbezogen sind wohnungslose Personen oder Haushalte, denen am Stichtag 30. September Plätze in (teil-)stationären Einrichtungen bzw. im „Betreuten Wohnen“ der Wohnungslosenhilfe freier Träger Räume zu Wohnzwecken überlassen oder Übernachtungsgelegenheiten zur Verfügung gestellt sind.

Für die Erhebung ist nicht von Bedeutung, auf welcher gesetzlichen Grundlage und von welcher staatlichen oder nichtstaatlichen Stelle die Räume zu Wohnzwecken überlassen oder Übernachtungsgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden und über welchen Träger die Kosten erstattet werden. Entsprechend sind in die Erhebung wohnungslose Personen einbezogen, die in Einrichtungen bzw. Räumen zu Wohnzwecken der öffentlichen Hand übernachten, etwa Notschlafstellen und Gemeinschaftsunterkünften. Es sind darüber hinaus Wohnungslose einbezogen, die in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe freier Träger übernachten. Es sind Wohnungslose einbezogen, denen in gewerblichen Unterkünften (Pensionen, Hostels etc.) Räume überlassen werden, wenn sie dort als Wohnungslose aufgenommen werden.

In die Erhebung nicht einbezogen sind Personen oder Haushalte, die zwar in (teil-)stationären Einrichtungen untergebracht sind, deren Ziel aber nicht die Abwendung von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit ist; dies sind etwa Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen, von Heimen für Menschen mit Behinderung oder auch von Frauenhäusern, Flüchtlingsunterkünften oder betreuten Wohnungen der Jugendhilfe.

Personen, die nicht in die amtliche Statistik einbezogen sind, werden nach § 9 dieses Gesetzes in die ergänzende Wohnungslosenberichterstattung des Bundes einbezogen.

Zu § 4 (Erhebungsmerkmale)

Diese Vorschrift regelt, welche soziodemografischen Merkmale erhoben werden sollen.

Als Basis für eine fundierte Berichterstattung und für sozialpolitische Entscheidungen ist eine Statistik erforderlich, die nach sozio-demografischen Merkmalen ausgewertet werden kann. Die übermittelten Daten sollen deshalb eine Auswertung nach Geschlecht, Alter, Nationalität, Haushaltstyp, Haushaltsgröße sowie Art und Dauer der Unterbringung ermöglichen.

Für die Statistik werden grundlegende soziodemografische Daten erfragt und an das Statistische Bundesamt übermittelt. Es sind Angaben zum Alter, zum Geschlecht, zur Staatsangehörigkeit, zum Haushaltstyp, der Haushaltsgröße zu übermitteln. Zudem sind Auskünfte zur Art der Unterbringung und zur Dauer und zum Ort der Unterbringung zu erteilen.

Die Daten sind anonym für jeden individuellen Fall zu übermitteln.

Zu § 5 (Hilfsmerkmale)

Diese Vorschrift regelt, welche Hilfsmerkmale erhoben werden sollen.

Von den auskunftspflichtigen Stellen sind dem Statistischen Bundesamt Name und Anschrift der auskunftspflichtigen Stelle zugänglich zu machen, damit die einzelnen Fragebögen den erhebenden Stellen korrekt zugeordnet werden können.

Zu § 6 (Verordnungsermächtigung)

Mit dieser Vorschrift wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Zwecke nach Artikel 1 dieses Gesetzes erforderlichen weiteren Erhebungsmerkmale und eine weitere Differenzierung der Erhebungsmerkmale festzulegen, wenn sich nach Einführung der Statistik erweist, dass dies erforderlich ist. Die Rechtsverordnung wird in enger Abstimmung mit dem Statistischen Bundesamt erarbeitet.

Zu § 7 (Auskunftspflicht)

Diese Vorschrift regelt die Auskunftspflichten.

Zur Auskunft verpflichtet sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen sowie Stellen nach § 3 Absatz 3, die Räume zu Wohnzwecken an Wohnungslose überlassen oder Übernachtungsgelegenheiten zur Verfügung stellen.

Für die Erhebung ist nicht von Bedeutung, welche staatliche oder nichtstaatliche Stelle Wohnungslosen nach Artikel 1 dieses Gesetzes Räume zu Wohnzwecken oder Übernachtungsgelegenheiten überlässt und von welchem Träger die Kosten erstattet werden. Entsprechend sind in die Erhebung nicht nur Personen einbezogen, denen auf Basis von Maßnahmen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände Räume zu Wohnzwecken oder Übernachtungsgelegenheiten überlassen werden, sondern auch Personen, die entsprechende Angebote freier Träger der Wohnungslosenhilfe oder gewerblicher Anbieter nutzen.

Die Daten sind in Form von anonymisierten Einzeldatensätzen innerhalb von 25 Arbeitstagen nach dem Stichtag an das Statistische Bundesamt zu übermitteln.

Zu § 8 (Datenübermittlung; Veröffentlichung)

Diese Vorschrift regelt die Übermittlung und Veröffentlichung der Daten.

Für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg ist die Veröffentlichungsebene dem besonderen Verwaltungsaufbau dieser Länder angepasst.

Zu § 9 (Ergänzende Berichterstattung)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift regelt, dass auch Erkenntnisse über Wohnungslose, die nicht nach Artikel 1 § 3 dieses Gesetzes in die amtliche Statistik einbezogen sind, zu gewinnen sind. Die Bundesregierung wird verpflichtet, dazu die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Diese Entscheidung über eine ergänzende Wohnungslosenberichterstattung beruht auf den Ergebnissen einer Studie des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 1998. Bei Personen, die ohne jede Unterkunft auf der Straße leben oder auch bei Personen, die bei Freunden oder Verwandten Unterkunft gefunden haben, wird darin keine Möglichkeit gesehen, diese mit einem noch zu vertretenden Aufwand in die amtliche Statistik einzubeziehen.

Über Umfang und Struktur dieser wohnungslosen Personen oder Haushalte hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, zu berichten. Die Tiefe der Analyse soll sich an der amtlichen Statistik orientieren.

Die Berichterstattung wird sich, zumindest zu Beginn, wesentlich auf Forschungsvorhaben stützen müssen. Es ist zu erwarten, dass der Aufwand für die Gewinnung von Daten je nach Gruppe der Wohnungslosen verschieden ist; insbesondere Daten über Umfang und Struktur von Straßenobdachlosigkeit sind nach den vorliegenden Erfahrungen schwer zu gewinnen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt sicher, dass unter Beteiligung von Wissenschaft und Fachverbänden eine qualifizierte Datengrundlage geschaffen wird und diese Datengrundlage regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, aktualisiert wird - soweit die Evaluation der Forschungsvorhaben nicht zu anderen Schlüssen führt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Diese Vorschrift regelt, dass die Übermittlung von Sozialdaten zulässig ist, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben des Statistischen Bundesamtes nach Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung in Deutschland erforderlich ist.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.